

bender-pfitzmann königallee 100 40215 düsseldorf



dr. johannes bender *
rechtsanwalt
fachanwalt für bank- und
kapitalmarktrecht

henry pfitzmann *
rechtsanwalt
fachanwalt für bank- und
kapitalmarktrecht

doreen hahne
rechtsanwältin

marta otreba
rechtsanwältin

* partner

in kooperation mit:

prof. dr. joerg andres
fachanwalt für steuerrecht

schwerpunkte
arbeitsrecht
bank- und kapitalmarktrecht
erbrecht
medizinrecht
versicherungsrecht

Sehr geehrte

heute dürfen wir mit erfreulichen Nachrichten auf die bisherige Korrespondenz zurückkommen. Die aktuelle Entscheidung des OLG München dürfte für alle Mitglieder der CO.NET Verbraucher- genossenschaft eG von großem Interesse sein, und zwar unabhängig davon, ob Sie Ihren Anspruch im Insolvenzverfahren bereits angemeldet haben oder nicht.

Was ist passiert?

Am 08.05.2024 hatte der Insolvenzverwalter einen Hinweis auf seiner Webseite veröffentlicht, wonach die Genossen angeblich nur „nachrangige Gläubiger“ seien, also im Rang hinter den übrigen Geschädigten stehen würden. Demnach empfahl er den Genossen auch, ihre Forderungen erst gar nicht anzumelden. Fristen würden nicht laufen. Dadurch wurden viele betroffene Mitglieder von der Anmeldung ihrer Ansprüche bislang abgehalten. Die Anmeldung ist jedoch die Voraussetzung für die Rückzahlung aus der Insolvenzmasse.

bender & pfitzmann
partnerschaftsgesellschaft mbB
königallee 100
40215 düsseldorf

T 0211 1645 9440
F 0211 1645 9449
E info@bender-pfitzmann.de
I www.bender-pfitzmann.de

bankverbindung
deutsche apotheker- und arztsbank
IBAN DE66 3006 0601 0004 4123 73
BIC DAAEDEDDXXX

sitz: düsseldorf
ag essen pr 2817

Urteil des Bayerischen Oberlandesgerichts (OLG)

Am 17.09.2024 hat das OLG München nun jedoch in dem bekannten „Wirecard-Prozess“ genau diese Rechtsfrage anders und somit zugunsten der Anleger entschieden (Revision zugelassen). Auf den Fall der CO.Net übertragen, hat das OLG sinngemäß festgestellt (und demnach die Rechtsauffassung unserer Kanzlei bestätigt), dass der Anleger wie jeder andere Gläubiger zu behandeln ist, wenn er durch Täuschung erst zur Zeichnung seiner Anlage bestimmt wurde. Denn dann ist der Anleger mit der Insolvenz der Gesellschaft „in seiner Eigenschaft als Drittgläubiger“ betroffen (BGH, Beschluss vom 19.05.2022, IX ZR 67/21) mit der Folge, dass er gem. § 38 InsO auch den gleichen Anspruch auf die anteilige Rückzahlung aus der Insolvenzmasse hat.

ACHTUNG: Verjährung droht zum Jahresende

Somit sind auch für die Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren die Verjährungsfristen zu beachten, weshalb zum Jahresende (31.12.2024) der Eintritt der Verjährung drohen kann.

Jetzt Forderungsanmeldung nachholen

Soweit in Ihrem Fall noch nicht geschehen, kann die Forderungsanmeldung jetzt noch nachgeholt werden. Neben der Verwertung des Immobilienvermögens sollen zwischenzeitlich erhebliche Beträge wieder aufgetaucht sein, welche bereits als veruntreut befürchtet wurden. Geprüft werden muss ebenfalls das Eingreifen der D&O Versicherung sowie der Vertrauensschadensversicherungen. Letztere allein hat eine Versicherungssumme von 7,5 Mio. Euro.

Auf unser Betreiben hin, hat der Insolvenzverwalter auch die angemeldeten Forderungen des Finanzamtes und der Gemeinde Drohnsen in Höhe von mehreren Millionen Euro bestritten, da den Steuerforderungen Gewinne zugrunde gelegt wurden, die nie erzielt worden sind (Scheingewinne). Damit sind derzeit keine nennenswerten Forderungen außerhalb des Anlegerkreises anerkannt. Mit anderen Worten:

Die Insolvenzmasse ist am Ende nur unter denjenigen aufzuteilen, denen sie auch zusteht: Nämlich den Genossen, welche ihre Forderung erfolgreich angemeldet haben.

Zur Anmeldung Ihrer Forderung

Um eine Rückzahlung aus dem Insolvenzverfahren zu erhalten, muss Ihre Forderung mit der richtigen juristischen Begründung zur sog. Insolvenztabelle angemeldet werden. Wenn wir

auch Ihren Anspruch anmelden und Ihre Interessen vertreten sollen, bitten wir um Rücksendung des anliegenden Anmeldeformulars bis zum

30.11.2024.

Die dafür gemäß RVG vorgesehenen Kosten fallen nur einmalig an und sind im Verhältnis zum Schaden sehr überschaubar. Anhand der auf der Rückseite des anliegenden Anmeldeformulars für Sie abgedruckten Gebührenübersicht können Sie sich einen Überblick verschaffen. Hier fällt lediglich eine 0,5 Gebühr nach dem Gegenstandswert zzgl. 20 € Auslagenpauschale an. Der Gegenstandswert entspricht der Forderung, welche wir für Sie geltend machen können und setzt sich aus Ihren Einzahlungen und den Ihnen zusätzlich zustehenden Zinsen zusammen.

Das Anmeldeformular können Sie uns per Post oder auch einfach per

E-Mail: **info@bender-pfitzmann.de**

oder

Fax: **0211 / 16 45 9449**

zukommen lassen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bender & Pfitzmann
-Rechtsanwälte & Fachanwälte
für Bank- und Kapitalmarktrecht

Selbstverständlich behandeln wir Ihre Daten vertraulich und werden diese nicht an Dritte weitergeben. Sollten Sie kein Interesse an einem weiteren Informationsaustausch haben, können Sie uns dies selbstverständlich mitteilen. Wir werden Ihre Daten dann umgehend löschen. Bitte beachten Sie die datenschutzrechtlichen Hinweise auf der Rückseite. Sollten Sie in dem Insolvenzverfahren bereits anwaltlich vertreten sein, können Sie uns dies ebenfalls zum Zwecke einer möglichen Abstimmung mit den Kollegen gern mitteilen. Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihnen in diesem Fall keine Interessensvertretung anbieten können.